



NEBENBERUFLICHE SELBSTÄNDIGKEIT

Die Rahmenbedingungen

Neben einer Anstellung, in einer Phase der Arbeitslosigkeit oder in der Familienzeit kann es attraktiv sein, nebenberuflich eine Selbständigkeit aufzubauen. Das Ziel kann dabei beispielsweise sein, sich beruflich neu zu orientieren, die Einkünfte aufzubessern oder eine Geschäftsidee am Markt zu testen. Oftmals kann eine nebenberufliche Selbständigkeit auch dazu genutzt werden, sich einen Kundenstamm aufzubauen oder sich in Netzwerke zu integrieren.

Wenn Sie eine Nebenerwerbsgründung planen, sollten Sie gezielt nach einer Geschäftsidee suchen, die möglichst geringe Investitionskosten und laufende (Fix)kosten erfordert. Prüfen Sie vorher, ob das Unternehmen auch tatsächlich stundenweise betrieben werden kann. Auch sollte hinterfragt werden, ob Ihre Geschäftsidee zu Ihren Fähigkeiten, Interessen und Qualifikationen passt.

Unabhängig von persönlicher Motivation und vom Inhalt der Tätigkeit sind einige rechtliche, besonders auch sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu beachten.

Anmeldung und Genehmigungen

Die nebenberufliche Selbständigkeit unterliegt grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Spielregeln wie denen einer Vollerwerbsgründung.

Auch Nebenerwerbsgründungen müssen beim Gewerbeamt (gewerbliche Gründungen) angemeldet werden. Handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit, muss die Anmeldung und Beantragung einer Steuernummer formlos beim Finanzamt erfolgen.

Wenn Sie angestellt sind und sich nebenberuflich selbständig machen möchten, sollten Sie vorab Ihren Arbeitsvertrag, tarifrechtliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen auf Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung hin prüfen. Laut Grundgesetz besteht das Recht, einer Nebentätigkeit nachzugehen.

Zu beachten sind folgende Beschränkungen:

- Die Nebentätigkeit darf nicht mit den Interessen des Arbeitgebers kollidieren (Wettbewerbsverbot).
- Die nebenberufliche Tätigkeit darf dem Ansehen des Arbeitgebers nicht schaden.
- Die Nebentätigkeit darf zeitlich keinen Umfang annehmen, dass der Arbeitnehmer nicht mehr seinen vertraglich geschuldeten Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß nachkommen kann.

Ein Arbeitgeber darf kein generelles Nebentätigkeitsverbot aussprechen. Eine solche Nebentätigkeitsklausel im Arbeitsvertrag ist unwirksam, die Rechtsprechung legt dieses jedoch als Anzeigepflicht aus. **Um Missverständnisse zu vermeiden empfiehlt es sich, den Arbeitgeber in jedem Fall zu informieren** und dieses auch schriftlich festzuhalten. Dieses gilt insbesondere im öffentlichen Dienst.

Wenn Sie arbeitslos sind und ALG I beziehen können Sie sich nebenberuflich selbständig machen, wenn Sie **weniger als 15 Stunden wöchentlich** tätig sind. Die Arbeitsagentur ist hiervon unverzüglich zu informieren (Mitwirkungspflicht). Übersteigt der Hinzuverdienst (Gewinn) durch die Selbständigkeit 165 € monatlich, so wird das ALG I entsprechend gekürzt.

Während der **Elternzeit** ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit **bis zu 32 Wochenstunden** zulässig. Für eine selbständige Tätigkeit ist die Zustimmung des Arbeitsgebers erforderlich.

Buchführung und Aufzeichnungspflichten

Der Nebenerwerbsunternehmer muss seine Geschäftsvorfälle schriftlich festhalten. Ausreichend ist in der Regel die Einnahmenüberschussrechnung, d. h. die Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und -ausgaben.

Die Emsland GmbH bietet regelmäßig dreitägige Buchführungsworkshops an, die es auch kaufmännisch Ungeübten ermöglichen, die einfache Buchführung selbst zu erstellen.

Steuern

Selbständige Einzelunternehmer können von den folgenden drei Steuerarten betroffen sein: Einkommensteuer, Gewerbesteuer (nur Gewerbebetriebe), Umsatzsteuer.

Einkommensteuer

Ist man nebenberuflich selbständig, so unterliegt der Gewinn aus dieser Tätigkeit der Einkommensteuer und wird in der jährlichen Einkommensteuererklärung in einem gesonderten Formular ausgewiesen.

Gewerbesteuer

Gewerbetreibende unterliegen der Gewerbesteuer, sofern sie einen Gewerbeertrag von über 24.500 € im Jahr erwirtschaften. Die meisten Nebenerwerbsgründer bleiben unterhalb dieses Freibetrages und bezahlen daher keine Gewerbesteuer.

Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung

Im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, den man über ELSTER dem Finanzamt übermittelt, gibt es eine besondere Wahlmöglichkeit für Kleinunternehmer. Diese können sich von der Pflicht, Umsatzsteuer zu berechnen und ans Finanzamt abzuführen, befreien lassen.

Kleinunternehmer ist, wer

- **im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz von nicht mehr als 25.000€ hat**
und

- **im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 100.000 € Umsatz macht.**

Bei Neugründung eines Unternehmens gibt es keinen Vorjahresumsatz. Für Gründer, die während des Jahres beginnen, heißt das, dass der voraussichtliche Umsatz des Gründungsjahres auf 12 Monate hochgerechnet wird. Entsprechendes gilt für die Jahre nach der Gründung, wenn folgende Doppelbedingung erfüllt ist: Der Umsatz im Vorjahr lag unter 25.000 €, im laufenden Jahr wird er voraussichtlich 100.000 € nicht überschreiten. Wird die 100.000 € Grenze überschritten, so fällt der Unternehmer sofort aus der Kleinunternehmerregelung heraus und muss zur Regelbesteuerung wechseln.

Auf allen Rechnungen muss der Hinweis auf die Umsatzsteuerbefreiung angegeben werden.

Zu beachten ist allerdings, dass wenn von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht wird, keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Dieses kann nachteilig sein, wenn z. B. hohe Anfangsinvestitionen getätigt werden. Deshalb kann auch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet werden. Ein solcher Verzicht sollte gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindend ist.

Sozialversicherungen

Grundsätzlich gilt, dass solange eine nebenberufliche Selbständigkeit wirtschaftlich unbedeutend bleibt, diese nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Kranken-/Pflegeversicherung

Wirtschaftlich unbedeutend heißt, dass sie gegenüber dem Haupterwerb (z. B. angestellt tätig) nach Zeitaufwand und Einkommen von untergeordneter Bedeutung ist.

Als Grenzen unterhalb derer eine nicht hauptberuflich selbständige Tätigkeit widerlegbar vermutet wird, können angenommen werden:

- **Zeitaufwand:** die nebenberufliche Selbständigkeit wird an **nicht mehr als 20 Stunden je Woche** ausgeübt.
- **Einkommen:** der Gewinn aus der Nebentätigkeit beträgt **nicht mehr als** die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße von 3.745 €; das entspricht: **1.872,50 €**.

Wird neben der selbständigen Tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, gelten andere Entscheidungskriterien. Hier wird mit Sicherheit eine nebenberufliche zu einer hauptberuflichen Selbständigkeit, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit der Lebensführung des Betroffenen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her das Gepräge gibt.

Die Einschätzung, ob es sich sozialversicherungsrechtlich um eine nebenberufliche Selbständigkeit handelt, hängt von verschiedenen Werten und „Lebensumständen“ ab. Endgültige Entscheidungen treffen einzelfallbezogen die Krankenkassen.

Empfehlung: Vor Aufnahme einer nebenberuflichen Selbständigkeit sollten Sie mit der eigenen Krankenkasse sprechen, um den persönlichen Status festzustellen und Beitragsfreiheit oder -pflicht sowie ggf. Betragshöhen zu erfahren.

Familienversicherung

Für beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige gelten bestimmte Einnahmegrenzen. Wer mehr Gesamteinkommen als **535 € monatlich** hat **oder in einem Minijob mehr als 556 €** verdient, muss sich selbst krankenversichern.

Beitragshöhe für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Als Existenzgründer haben Sie die Wahl, sich freiwillig gesetzlich kranken zu versichern oder in eine private Krankenversicherung zu wechseln. Vorteil der gesetzlichen Krankenkasse für Selbstständige ist, dass die Beiträge gut kalkulierbar sind und an der Höhe des Einkommens bemessen werden. Familienmitglieder können kostenfrei mitversichert werden.

Grundlage für die Beitragsberechnung ist der monatliche Gewinn, den Selbstständige aus ihrer Tätigkeit erzielen, sowie die steuerliche Behandlung. Bis Existenzgründer den ersten Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, vergehen mitunter mehrere Jahre. In dieser Zeit setzt die Krankenkasse die Beiträge auf Grundlage der voraussichtlichen Einnahmen vorläufig fest.

Das **Mindesteinkommen** ist auf **1.248,33 €** festgesetzt. Daraus ergibt sich bei einem **allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % (mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag)** ein **Mindestbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung von 182,26 €**. Hinzu kommt ggf. der **Zusatzbeitrag der gewählten Krankenkasse** (z. B. AOK 2,7% = 33,70€) und der Beitrag für die **Pflegeversicherung** (3,6% = 44,94€). Bei diesem Beispiel wird ein Monatsbeitrag von insgesamt 260,90€ fällig.

Rentenversicherung

Grundsätzlich gilt, dass Selbständige nicht in der Rentenversicherung pflichtversichert sind. Allerdings besteht für einige Berufe eine Pflichtmitgliedschaft, z. B. Lehrer, Erzieher, Pflegepersonal, Hausgewerbetreibende etc. Die Zahlung von Beiträgen an die Rentenversicherung setzt erst ein, wenn der monatliche Gewinn über 556 € liegt. Bitte lassen Sie sich von der deutschen Rentenversicherung beraten.

Gesetzliche Unfallversicherung in der Berufsgenossenschaft

Für viele Berufe gilt, auch bei nebenerwerblicher Selbständigkeit, eine Versicherungspflicht in einer der zahlreichen Berufsgenossenschaften. Diese versichern ihre Mitglieder gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Bitte erkundigen Sie sich unter der kostenfreien Infoline des DGVU unter Tel. 0800 60 50 40 4, ob Sie pflichtversichert sind. Es besteht eine Meldepflicht innerhalb einer Woche.

Betriebliche Versicherungen

Je nach Risiko, das mit der Ausübung Ihrer Selbständigkeit verbunden ist, kann der Abschluss weiterer Versicherungen sinnvoll sein. Als Grundversicherung ist in der Regel die Betriebshaftpflichtversicherung sinnvoll, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche der Unternehmer verursacht, reguliert.

Beratungs- und Schulungsangebote

Bitte nutzen Sie das umfangreiche Angebot, das die Emsland GmbH und unsere Partner der Existenzgründungsinitiative Emsland (EXEL) für Start-ups bereithält. Interessant für Nebenerwerbsgründer sind z. B. Informationsveranstaltungen, Existenzgründungs- und Buchführungsseminare und die persönliche Beratung.

Termine und Ansprechpartner finden Sie auf www.emslandgmbh.de.

Seien Sie zum Gründungsgeschehen im Emsland stets gut informiert: Folgen Sie uns auf unseren **Social Media Kanälen**.



Wir empfehlen zudem als seriöse und umfangreiche Informationsquelle die Website www.existenzgruendungsportal.de des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Hier finden Sie neben einem Überblick über die einzelnen Gründungsschritte alles Wissenswerte zur Vorbereitung der Gründung und Unternehmensführung. Nützlich sind auch Planer & Hilfen, ein Expertenforum für spezielle Fragen und eine Mediathek.

Fangen Sie am besten mit der Starthilfe an, einer ausführlichen Broschüre, die alles, was Sie für den Start in die Selbständigkeit wissen müssen, zusammen fasst.

Für das Erstellen Ihres individuellen Businessplans eignen sich gut die interaktiven Online-Tools der Gründerplattform. Hilfreich, kostenlos, sicher und individuell.

Netzwerke für Existenzgründerinnen und -gründer im Emsland

Nutzen Sie bereits als Gründer im Nebenerwerb unsere speziellen Gründernetzwerke. Der Kontakt und Austausch mit Gleichgesinnten ist nützlich.



Ihr Ansprechpartner zum Thema Existenzgründung im Emsland



Postanschrift: Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Besucheranschrift: Haselünner Str. 3, 49716 Meppen
Telefon (0 59 31) 49 39 603
E-Mail: emslandgmbh@emsland.de
Website: www.emslandgmbh.de www.ex-el.de